

# DAA Wirtschafts-Lexikon

## Steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflichten nach dem Steuerrecht betreffen

- a) Vorschriften zur Feststellung der Umsatzsteuer (Vorsteuer, Umsatzsteuer) und zur Ermittlung des Gewinns im betrieblichen Bereich sowie
- b) Nachweise für steuerliche Zwecke, insbesondere Nachweis für den Abzug beschränkt abzugsfähiger Betriebsausgaben, für den Lohnsteuerabzug und die Erlangung steuerlicher Vorteile (z. B. Arbeitszimmer).

### Umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten

Jeder gewerbliche Unternehmer ist nach **§ 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)** dazu verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen, die die Feststellung der Umsatzsteuer und die Beurteilung der Grundlagen ihrer Berechnung erlauben.

Diese Aufzeichnungen müssen vor allem sichtbar machen:

- die vereinbarten bzw. vereinnahmten **Entgelte** für *ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen*, getrennt nach steuerpflichtigen Umsätzen (differenziert nach Steuersätzen) und steuerfreien Umsätzen,
- die vereinnahmten **Entgelte** für *noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen*, wiederum getrennt nach steuerpflichtigen Umsätzen (differenziert nach Steuersätzen) und steuerfreien Umsätzen,
- die **Bemessungsgrundlagen** für Lieferungen im Sinne § 3 Abs. 1b und sonstige Leistungen im Sinne § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (unentgeltliche Leistungen),
- die wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG und wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldeten **Steuerbeträge**,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor der Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze Steuer entsteht (**Vorsteuerumsätze**),
- die **Bemessungsgrundlage** für Einfuhren sowie für innergemeinschaftlichen Erwerb und die hierauf entfallenden Steuerbeträge,

u. a.

Die Erfüllung dieser Aufzeichnungspflichten wird erleichtert, wenn die **Konten** in der Buchführung nach den Anforderungen des § 22 UStG eingerichtet werden.

## Aufzeichnungen zum Wareneingang und Warenausgang

Die Abgabenordnung enthält in § 143 und § 144 ferner Vorschriften über die Aufzeichnung des Wareneingangs und des Warenausgangs.

*"(1) Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen.*

*(2) Aufzuzeichnen sind alle Waren, einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder fremde Rechnung, erwirbt ..." (§ 143 AO)*

*"(1) Gewerbliche Unternehmer, die nach Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den erkennbar für diese Zwecke bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen..." (§ 144 AO)*

Anzugeben sind somit: Tag des Wareneingangs bzw. Datum der Rechnung; Name und Anschrift des Lieferers; handelsübliche Bezeichnung der Waren; Preis der Ware; Bezug auf den zugehörigen Beleg.

Die Aufzeichnungspflicht wird erfüllt, wenn die genannten Angaben im System der Buchführung erfasst werden. Im anderen Fall ist ein gesondertes Wareneingangsbuch zu führen.

Gewerbliche Unternehmer, die nach Art ihres Geschäftszwecks regelmäßig Waren an andere gewerbliche Unternehmer weiter veräußern oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, sind ferner nach § 144 AO verpflichtet, auch den Warenausgang gesondert aufzuzeichnen.

Anzugeben sind: Tag des Warenausgangs bzw. Datum der Rechnung; Name und Anschrift des Abnehmers; handelsübliche Bezeichnung der Waren; Preis der Ware; Bezug auf den zugehörigen Beleg.

Die Aufzeichnungspflicht wird erfüllt, wenn die genannten Angaben im System der Buchführung erfasst werden. Im anderen Fall ist ein gesondertes Warenausgangsbuch zu führen.

## Aufzeichnung bestimmter Betriebsausgaben

Gewerbliche Unternehmer sind nach **§ 4 Abs. 5 EStG** sowie nach **§ 4 Abs. 7 EStG** verpflichtet, bestimmte Betriebsausgaben einzeln und getrennt zu anderen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, Aufwendungen für die Bewirtungen von Personen aus geschäftlichem Anlass u. a.

Sofern derartige Aufwendungen ohnehin nicht steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar sind, dürfen sie nur dann bei der Gewinnermittlung Berücksichtigung finden, wenn sie gesondert aufgezeichnet wurden.

Dies betrifft vor allem;

- Geschenke an Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG),
- Bewirtungskosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG),
- Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG),

- Entnahmen (Sach- und Nutzungsentnahmen, Privatnutzung Betriebs-Pkw) (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG),
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG Bewertung).

### Aufzeichnung geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Nach dem Wirksamwerden der Unternehmensteuerreform 2008 sowie nach Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes 2010 gilt nach **§ 6 Abs. 2** sowie **Abs. 2a EStG**:

*"(2) <sup>1</sup>Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut **410 Euro** nicht übersteigen...*

*<sup>4</sup>Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert **150 Euro** übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.*

*<sup>5</sup>Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.*

*(2a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut **150 Euro**, aber nicht **1.000 Euro** übersteigen."*

Für die GWG nach § 6 Abs. 2a EStG gilt hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten die Regelung nach § 6 Abs. 2 EStG.

GWG mit Anschaffungskosten unter 150 EUR brauchen somit generell nicht aufgezeichnet werden. Sie können - z. B. unter "Betriebsbedarf" - sofort als Verbrauch gebucht werden.

Bei Überschusseinkunftsarten gilt nach dem neu gefassten § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG die bisherige Regelung (mit dem Schwellwert von **410 EUR** und dem Abschreibungswahlrecht als Werbungskosten) weiter!

Auch in Bezug auf die Investitionszulage (neue Bundesländer) gilt der Schwellwert von **410 EUR**. Die Nicht-Förderfähigkeit bleibt weiterhin bestehen.

## **Aufzeichnung der Lohn- und Gehaltszahlungen (Lohnkonto, Lohnjournal)**

Nach **§ 41 EStG** ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer und für jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen.

In dieses Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale und Angaben aus der Lohnsteuerkarte (oder einer entsprechenden Bescheinigung) zu übernehmen.

Die Lohnkonten werden in einem Lohnjournal oder in einer gesonderten Lohnbuchhaltung zusammengefasst.

## **Abgeleitete Aufzeichnungspflichten**

Für den Fall, dass andere Vorschriften - außer Steuergesetzen - den Unternehmer verpflichten, Aufzeichnungen zu machen, ist diese Aufzeichnungspflicht nach § 140 Abs.1 AO aus steuerlicher Sicht nur dann von Interesse, wenn sie Einfluss auf die Art und Höhe der Besteuerung des Unternehmers hat.

Zutreffend wäre dies zum Beispiel für

- Bauträger und Baubetreuer Bücher nach Gewerbeordnung
- Brauer, Mälzer, Weinküfer Kellerbücher, Weinlagerbücher

Zu beachten sind ferner Buchführungspflichten für bestimmte Betriebe und Berufe (ca. 70 Einzelregelungen).

## **Folgen aus Verstößen gegen die Aufzeichnungspflichten**

Grundsätzlich gilt: Die Erfüllung der steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten kann nach § 328 Abs. 1 AO erzwungen werden.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht werden wie Verstöße gegen die Buchführungspflicht und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung behandelt.

Somit ist mit Geldbußen und bei Steuerhinterziehung mit schweren formellen und sachlichen Mängeln auch mit Freiheitsstrafen zu rechnen.